

Vorlage Nr. 101.16.1705

Städtische Werke AG

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung einer unter Städtische Werke Netzgesellschaft mbH firmierenden Gesellschaft durch die Städtische Werke AG als 100%ige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 € nach Maßgabe des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrages sowie der nachfolgenden Gründung einer Städtische Werke Messgesellschaft mbH durch die Städtische Werke Netzgesellschaft mbH als 100%ige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 € nach Maßgabe des als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Kapitalerhöhung bei der Städtische Werke Netzgesellschaft mbH um bis zu 20 Mio. € im Rahmen der vorzunehmenden Ausgliederung des Netzbereichs der Städtische Werke AG auf die Städtische Werke Netzgesellschaft mbH wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss der als **Anlage 3** beigefügten Vereinbarung zur Einbeziehung der Städtische Werke Netzgesellschaft mbH und der Städtische Werke Messgesellschaft mbH in die bestehende Vereinbarung über die unternehmerische Mitbestimmung wird zugestimmt.
4. Dem Abschluss des als **Anlage 4** beigefügten Tarifvertrages über eine Zusatzversorgungskasse wird zugestimmt.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Hintergrund

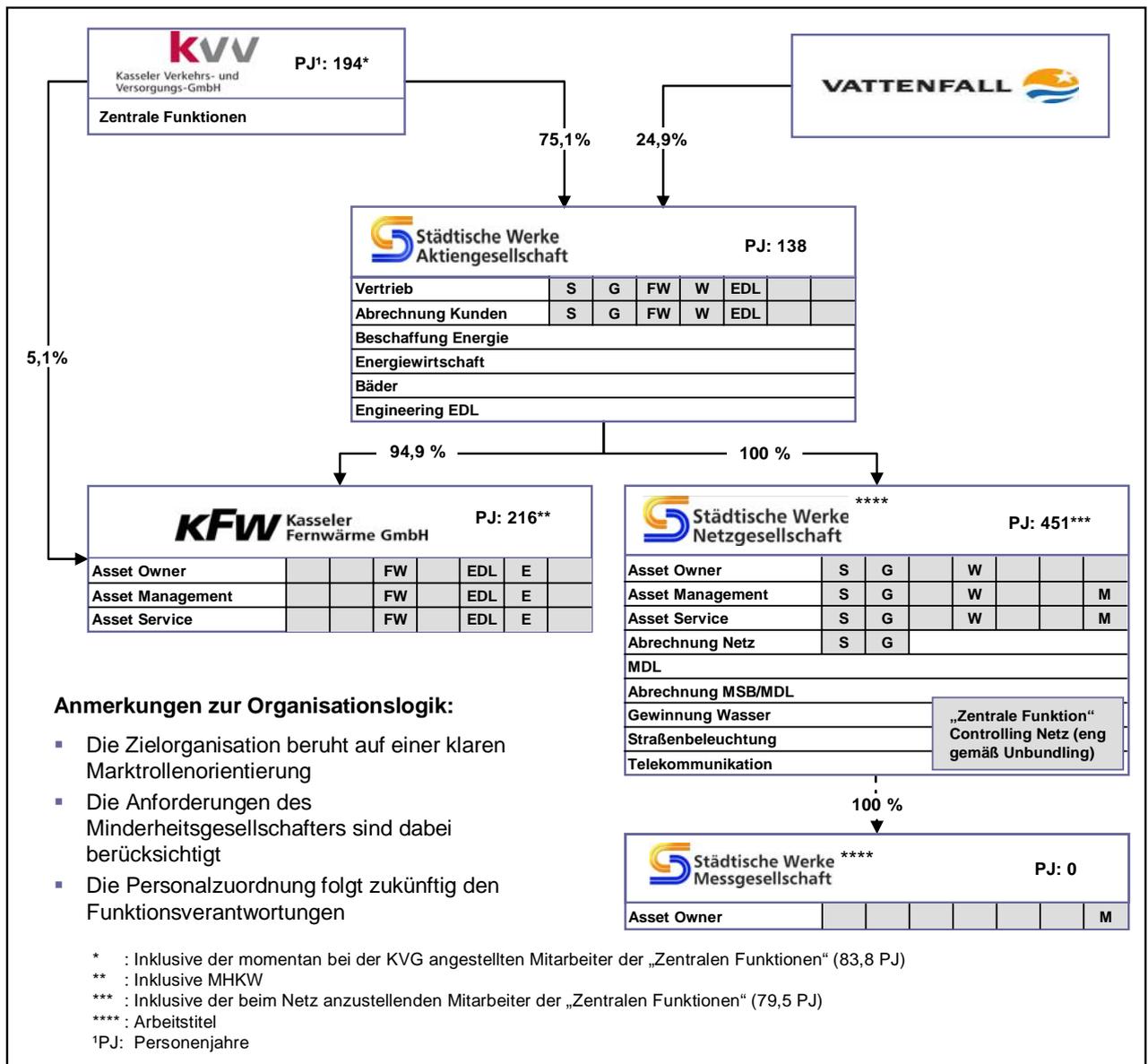
Gemäß den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes („**EnWG**“) sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (hier die Städtische Werke AG – „**STW**“), an deren Elektrizitätsversorgungsnetze oder Gasversorgungsnetze jeweils 100.000 oder mehr Kunden angeschlossen sind, verpflichtet, die entsprechenden Netze rechtlich und operationell zu entflechten. Die rechtliche Entflechtung hat dabei dergestalt zu erfolgen, dass die Rolle des – örtlich zumeist alleinigen – Netzbetreibers in einer eigenen Rechtsform unabhängig von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung wie dem Energievertrieb oder der Erzeugung durchgeführt wird. Durch die operationelle Entflechtung wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts unabhängig von dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen ist. Das Ziel dieser Vorgabe ist die auf europäischer und nationaler Ebene gewollte Förderung des Binnenmarktes durch die Ermöglichung des ungehinderten und diskriminierungsfreien Marktzutritts der Energielieferanten in einem liberalisierten Energieversorgungsmarkt.

Die Bundesnetzagentur („**BNetzA**“) hat durch Beschluss vom 28. August 2009 festgestellt, dass an das Netz der STW mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind. Zugleich wurde der STW aufgegeben, die rechtliche und operationelle Entflechtung des Netzbetriebs vorzunehmen. Die hier vorzunehmende Entflechtung setzt mithin die gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen um. Eine Nichtbefolgung dieser Vorgaben und Anordnungen würde behördliche Zwangsmaßnahmen nach sich ziehen.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Vorgaben und Anordnungen wurde von der STW die Umstrukturierung des Unternehmens mit der rechtlichen Entflechtung der Netze und des Vertriebs zum 1. Januar 2011 entwickelt. Ziel des Projektes war es, eine EnWG-konforme und betriebswirtschaftlich optimale Aufbau- und Ablauforganisation zu ermitteln. Zudem sollte ein Konzept zur Überführung der vorhandenen Organisation in die Zielstruktur festgelegt werden. Letztlich war die Umsetzung dieser Überführung rechtlich und organisatorisch vorzubereiten und durchzuführen. Die Umsetzung soll dabei zum 1. Januar 2011 erfolgen.

Beschreibung der Zielstruktur

Im Rahmen des genannten Projektes wurden verschiedene Zielstrukturen umfassend analysiert und bewertet. Außerdem hat eine Abstimmung mit dem Mitaktionär in der STW, der Vattenfall Europe AG, stattgefunden. Als Ergebnis der Projektarbeit ergibt sich die im Folgenden dargestellte Zielstruktur.



Diese Zielstruktur lässt sich wie folgt beschreiben:

Die Bereiche Strom-, Gas- und Wassernetze sowie Wassergewinnung und Straßenbeleuchtung sollen in einer Städtische Werke Netzgesellschaft mbH (Arbeitstitel, nachstehend „NetzG“) als 100%ige Tochtergesellschaft der STW betrieben werden. Dazu wird die NetzG das Eigentum an den Vermögensgegenständen erwerben, die den vorgenannten Bereichen zuzuordnen sind. Zudem sollen die in den vorgenannten Bereichen tätigen Arbeitnehmer auf die NetzG übergehen. Die MSB/MDL-Funktionen sollen von einer 100%igen Tochtergesellschaft der NetzG, der Städtische Werke Messgesellschaft mbH (Arbeitstitel, nachstehend „MessG“) wahrgenommen werden.

In der neuen Struktur sind die Gesellschaften nach Marktrollen aufgestellt und so für ein optimales Auftreten am Markt positioniert.

Zur Erreichung der Zielstruktur sollen die Vermögensgegenstände (etwa Grundstücke, bewegliche Sachen, liquide Mittel, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verträge) auf die NetzG übertragen werden, die den Bereichen Strom-, Gas- und Wassernetze sowie Wassergewinnung und Straßenbeleuchtung zuzuordnen sind. Die zu übertragenden Grundstücke umfassen dabei auch die der Verwaltung und den technischen Werkstätten dienenden Grundstücke. Die Übertragung erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch eine Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

Umsetzungsschritte

Es ist vorgesehen, dass im August 2010 die STW eine 100%ige Tochtergesellschaft, die NetzG, mit einem Stammkapital von 25.000 € gründet. Nach der Eintragung der NetzG in das Handelsregister gründet die NetzG eine 100%ige Tochtergesellschaft, die MessG, mit einem Stammkapital von 25.000 €. Die Gesellschaftsverträge der NetzG und der MessG sind als **Anlage 1** und **Anlage 2** beigefügt. Zudem werden zur Einbeziehung der NetzG und der MessG in den steuerlichen Querverbund mit der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH („KVV“) die notwendigen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen diesen Gesellschaften und ihrer jeweiligen Muttergesellschaft geschlossen.

Aus steuerlichen Gründen ist es erforderlich, dass die Gründungen der genannten Gesellschaften noch im Jahr 2010 erfolgen.

Um eine zeitgleiche Überleitung der Arbeitsverhältnisse sämtlicher betroffener Mitarbeiter zu erreichen, sollen sämtliche Anstellungsverhältnisse im Wege individueller Vereinbarungen zum 1. Januar 2011 auf den neuen Arbeitgeber übergeleitet werden. Dieses Vorgehen ist mit dem Betriebsrat abgestimmt und findet seine Zustimmung.

Im Jahr 2011 werden die Vermögensgegenstände von der STW auf die NetzG ausgegliedert, die den Bereichen Strom-, Gas- und Wassernetze sowie Wassergewinnung und Straßenbeleuchtung zuzuordnen sind. Im Zusammenhang mit der Ausgliederung wird das Stammkapital der NetzG von 25.000 € um bis zu 20.000.000 € auf bis zu 20.025.000 € erhöht. Der konkrete Betrag der Kapitalerhöhung wird sich insbesondere an dem Ziel orientieren, eine für die Berechnung der Netzentgelte möglichst optimale Eigenkapitalquote der NetzG sicherzustellen. Die dazu erforderlichen Analysen und Bewertungen sollten möglichst zeitnah vor Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgen, um eine bestmögliche Orientierung an der aktuellsten Regelungspraxis der Bundesnetzagentur sicherzustellen.

Die Ausgliederung entfaltet wirtschaftliche, bilanzielle und steuerliche Rückwirkung zum 1. Januar 2011.

Nach Wirksamwerden der Ausgliederung des Netzbereichs legt die NetzG die dem Bereich „Messtechnik und -service“ (MSB/MDL) zuzuordnenden Vermögensgegenstände in die MessG durch Leistung in die Kapitalrücklage ein.

Der derzeitige Personalbestand in der KVV und ihren Tochtergesellschaften bleibt erhalten. Die Rechte der Arbeitnehmer wurden mit der Gewerkschaft ver.di und mit den Betriebsräten der STW und der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG, die in das Projekt vollumfänglich involviert sind, umfassend verhandelt. Die NetzG und die MessG sollen jeweils einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat entsprechend den in der STW und der KFW gültigen Regelungen haben. Dazu soll eine Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel, der STW und der Gewerkschaft ver.di geschlossen werden, mit der die NetzG und die MessG in die bestehende Vereinbarung über die unternehmerische Mitbestimmung einbezogen werden (**Anlage 3**).

Zudem sollen sämtliche Gesellschaften, die künftig Personal beschäftigen, mithin die KVV, die STW, die Kasseler Fernwärme GmbH und die NetzG, Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel („ZVK“) werden. Diesbezüglich soll ein „Tarifvertrag über eine Zusatzversorgungskasse“ zwischen den genannten Gesellschaften, der Stadt Kassel und der Gewerkschaft ver.di geschlossen werden, in dem sich die beteiligten Gesellschaften dazu verpflichten, Mitglied bei der ZVK zu werden (**Anlage 4**).

Vor Umsetzung der dargestellten Maßnahmen erfolgt eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung mit dem Ziel, den steuerlichen Querverbund weiterhin sicherzustellen.

Zusammenfassung

Die rechtliche und organisatorische Entflechtung der regulierten Netzbereiche von den wettbewerblichen Bereichen der STW ist aufgrund des Beschlusses der BNetzA rechtlich zwingend vorgeschrieben.

Im Rahmen der vorliegenden Umstrukturierung wurde aus Sicht der STW die optimale Zielstruktur ermittelt, um die erforderliche Entflechtung gesetzeskonform umzusetzen und gleichzeitig die STW und die mit ihr verbundenen Gesellschaften vor dem Hintergrund des bereits vorhandenen und des zu erwartenden Wettbewerbs auf dem Energiemarkt optimal für die nächsten Jahre aufzustellen. Die vorgesehene Aufstellung der einzelnen Gesellschaften nach klar definierten Marktrollen ermöglicht die bestmögliche Positionierung der Gesellschaften an den Märkten.

Mit der Umsetzung soll spätestens im August 2010 begonnen werden, um die rechtlichen Vorgaben bezüglich der gesetzten Fristen zu erfüllen und keine steuerlichen Nachteile zu erleiden.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung sind die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- und Handelskammer (IHK) beigefügt (**Anlage 5**).

Das gesamte Projekt wurde von der Kanzlei Simmons & Simmons, Düsseldorf in Abstimmung mit dem Vorstand der Städtische Werke AG vorbereitet und stellt eine rechtlich anerkannte und auch bundesweit praktisch häufig verwendete Methode zur Umsetzung der rechtlichen Entflechtung dar.

Der Aufsichtsrat der Städtische Werke AG hat in seiner Sitzung am 27. April 2010 der Durchführung der rechtlichen Entflechtung in der vorliegenden Verfahrensweise zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 10. Mai 2010 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister